

RS OGH 1989/1/11 9ObA277/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1989

Norm

AngG §27 Z6 E6c

ArbVG §120 Abs1 Satz3

ArbVG §122 Abs1 Z5

B-VG Art56

B-VG Art57

B-VG Art96 Abs2

GewO 1973 §82 litg

nö GdO §22 Abs2

nö GdVBG §39 Abs2 litb

VBG §34 Abs2 litb

Rechtssatz

Eine über sachliche Kritik an einer rechtswidrigen Weisung des Bürgermeisters weit hinausgehende, mit einer Beleidigung und Verspottung verbundene - durch Anbringen eines offenen Briefes an der Seitenscheibe seines vor dem Gemeindeamt geparkten Personenkraftwagen begangene - grobe Ehrverletzung durch einen Vertragsbediensteten der Gemeinde kann nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Vertragsbedienstete als Mitglied des Gemeinderates gemäß § 22 Abs 2 der nö GdO bei Ausübung seines Mandates frei und an keinen Auftrag gebunden ist; diesem Ergebnis steht auch eine allfällige analoge Heranziehung der Bestimmungen über den Entlassungsschutz des Betriebsrates nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 277/88

Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 277/88

Veröff: JBl 1989,599

Schlagworte

SW: Auto, Angestellte, Hilfsarbeiter, Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Verfassung, freies Mandat, Rechtswidrigkeit, Anweisung, Anordnung, erhebliche, Erheblichkeit, Gemeindebedienstete, Immunität, Ehrenbeleidigung, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0029774

Dokumentnummer

JJR_19890111_OGH0002_009OBA00277_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at